

Verpflichtungen zum Schutz vor Erosion durch Wasser ab dem 1. Juli 2010

Ab dem **Anbaujahr 2010/2011** gelten in Deutschland im Rahmen von Cross Compliance (CC) weitergehende Verpflichtungen zum Erosionsschutz auf Ackerflächen. Nach bisheriger Regelung mussten 40 % der Ackerfläche eines Betriebes über Winter eingesät oder nicht gepflügt sein. Künftig gilt diese Verpflichtung - dem Grundsatz nach - für alle Feldstücke, die als erosionsgefährdet ausgewiesen sind. Die Feststellung, ob ein Feldstück erosionsgefährdet ist, erfolgt auf Basis eines Erosionsgefährdungskatasters.

1. Erosionsgefährdungskataster

Der Bundesgesetzgeber hat die Verpflichtung zum Erosionsschutz im Frühjahr 2009 an aktuelle EU-Vorgaben angepasst. Bayern musste wie jedes andere Bundesland die Voraussetzungen schaffen, um beurteilen zu können, welche Flächen erosionsgefährdet sind. Nach den Vorgaben des Bundesgesetzgebers wurde ein **Erosionsgefährdungskataster** der landwirtschaftlichen Fläche Bayerns mit einer Auflösung von 5x5 m erstellt. Für jede 25 m² große Rasterzelle wurde eine Gefährdungszahl errechnet und bei Überschreiten eines Schwellenwertes einer von zwei möglichen Erosionsgefährdungsklassen zugeordnet. Die Gefährdungszahl berücksichtigt ausschließlich Hangneigung und Bodenart. Mit zunehmender Hangneigung nimmt die Erosionsgefährdung zu, Sand- und Tonböden sind weniger gefährdet als Lehmböden. Die Hangneigung wurde aus dem aktuellen digitalen Geländemodell der bayerischen Landesvermessung, die Bodenart aus der amtlichen Bodenschätzung abgeleitet.

2. Einstufung der Feldstücke nach ihrer Erosionsgefährdung

Das Erosionsgefährdungskataster ist in Bayern Rechtsgrundlage für die Feststellung, ob ein Feldstück in eine Erosionsgefährdungsklasse fällt. Die Feststellung erfolgt folgendermaßen: Die Gefährdungszahlen aller Rasterzellen innerhalb eines Feldstückes werden der Größe nach geordnet in eine Reihe gestellt. Die Gefährdungszahl der Zelle in der Mitte der Reihe ist ausschlaggebend, ob ein Feldstück unter dem Schwellenwert bleibt oder ob es als „**erosionsgefährdet**“ (CC-Wasser 1) bzw. „**stark erosionsgefährdet**“ (CC-Wasser 2) ausgewiesen werden muss. Dieses Verfahren hat den Vorteil, dass einzelne hohe Zellenwerte keinen Einfluss auf das Ergebnis haben.

Feldstücke bis zu 0,5 ha erhalten grundsätzlich die Einstufung „keine Erosionsgefährdung“.

Ab 2010 enthält der Flächen- und Nutzungsnachweis zum Mehrfachantrag für jedes Feldstück die Angaben zur Erosionsgefährdungsklasse. Darüber hinaus kann jeder Landwirt im BayernVier-agrar sowohl Einblick in das Erosionsgefährdungskataster als auch in die Einstufung seiner Feldstücke nehmen.

Landwirte, die Flächen in anderen Bundesländern bewirtschaften, können sich bei der in diesem Bundesland für die Agrarförderung zuständigen Behörde über die Einstufung der Erosionsgefährdung dieser Flächen erkundigen.

3. Verpflichtungen zum Erosionsschutz

Für Ackerflächen, die nicht als erosionsgefährdet eingestuft sind, sind künftig keine Verpflichtungen zum Erosionsschutz mehr einzuhalten.

Die bisherige Regelung zum Verbot der Beseitigung von Terrassen gilt jedoch unverändert.

Folgende neuen Verpflichtungen gelten für erosionsgefährdete Ackerfeldstücke beim Einsatz des **Pflugs** zur Bodenbearbeitung:

Erosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 1:

Ackerflächen der Erosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 1 dürfen vom 1. Dezember bis einschließlich 15. Februar nicht gepflügt werden.

Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist zudem nur dann zulässig, wenn vor dem 1. Dezember die Aussaat einer Winterkultur oder Zwischenfrucht erfolgt.

Nach dem 15. Februar bestehen im Frühjahr für die Bestellung der Sommerkulturen keine Beschränkungen beim Pflügen.

Erosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 2:

Ackerflächen der Erosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 2 dürfen ebenfalls vom 1. Dezember bis einschließlich 15. Februar nicht gepflügt werden.

Darüber hinaus ist aber das Pflügen ab dem 16. Februar bis einschließlich 30. November nur dann erlaubt, wenn unmittelbar nach dem Pflügen eine Aussaat erfolgt.

Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr ist das Pflügen verboten.

Bewirtschaftung quer zum Hang:

Wenn Ackerflächen mit der Erosionsgefährdungsklasse **CC-Wasser 1** (gilt nicht für CC-Wasser 2) quer zum Hang bewirtschaftet werden, müssen die genannten Verpflichtungen nicht beachtet werden. Der Betriebsinhaber muss im eigenen Ermessen entscheiden, ob er diese Möglichkeit wahrnehmen will. Querbewirtschaftung bedeutet, dass die Grundbodenbearbeitung und die Aussaat überwiegend quer zum Hang durchgeführt wird. Dies ist nur bei eindeutiger Hangausrichtung in einer Richtung durchführbar. In Zweifelsfällen sollte diese Ausnahmemöglichkeit nicht in Anspruch genommen werden!

Übersicht: Anforderungen an den Erosionsschutz beim Anbau von Kulturen mit Ernte 2011

CC_{Wasser1} Auflagen zum Erosionsschutz nur, wenn Bewirtschaftung <u>nicht</u> quer zum Hang		Pflug nur, wenn Aussaat vor dem 1. Dezember	kein Pflug	Keine Auflagen zum Erosionsschutz
CC_{Wasser2}	Reihenkulturen	Pflug nur bei unmittelbar folgender Aussaat		kein Pflug
	Andere Früchte			Pflug nur bei unmittelbar folgender Aussaat
Ernte Vorfrucht 2010		1.12. 2010	15.02. 2011	Ernte 2011

4. Abweichende Anforderungen zum Erosionsschutz

Unter folgenden Bedingungen kann von den unter Nr. 3 genannten Anforderungen zum Erosionsschutz abgewichen werden:

Raue Winterfurche:

Vor **früh zu säenden Sommerungen** (z. B. Sommergetreide, Körnerleguminosen mit Ausnahme von Sojabohnen, Sommerraps, Feldfutter als Frühjahrssaat oder Frühgemüse) gilt eine raue Winterpflugfurche als ausreichende Erosionsschutzmaßnahme. In diesem Fall darf folglich nach der Ernte der Vorfrucht gepflügt werden, ohne dass eine Aussaat vor dem 1. Dezember bzw. eine unmittelbare Aussaat erfolgt. Damit die Pflugfurche einen ausreichenden Schutz vor Erosion gewährleistet, darf sie jedoch nicht vor dem 16. Februar bearbeitet werden (z.B. mit einem Packer). Diese Ausnahme gilt für die genannten frühen Sommerkulturen auf allen Flächen der Erosionsgefährdungsklassen CC-Wasser 1 und CC-Wasser 2.

Beim Anbau von **Kartoffeln** gilt die Ausnahme nur auf Flächen der Erosionsgefährdungsklasse **CC-Wasser 1**.

Für **andere Reihenkulturen**, insbesondere Rüben und Mais, ist die abweichende Anforderung „raue Winterfurche“ **nicht möglich**, unabhängig ob die Fläche in die Erosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 1 oder CC-Wasser 2 eingestuft wurde.

Teilnahme an Maßnahmen zum Boden- und Erosionsschutz des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms (KULAP)

Für Feldstücke der Erosionsgefährdungsklassen CC-Wasser 1 und CC-Wasser 2 **gelten** die unter Nummer 3 genannten **Verpflichtungen nicht**, wenn sie in eine der folgenden **KULAP-Maßnahmen** einbezogen sind:

- Ø Winterbegrünung (M 32 / A 32)
- Ø Mulchsaatverfahren (A 33)
- Ø Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz (A 35)

5. Ausnahmen von den Verpflichtungen zum Erosionsschutz auf Einzelflächen

Auf Antrag beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) können zudem folgende weitere Ausnahmen genehmigt werden:

Witterungsbedingte Gründe:

Eine Ausnahme von den Verpflichtungen unter Nr. 3 kann aus witterungsbedingten Gründen dann erteilt werden, wenn z.B. nach dem Pflügen im Herbst aufgrund von langanhaltenden Niederschlägen die geplante Aussaat einer Winterfrucht/Zwischenfrucht vor dem 1. Dezember nicht möglich ist.

Saatbettbereitung vor dem 16. Februar bei Frühgemüsekulturen

Wenn für den Anbau bestimmter Frühgemüsekulturen (Radies, Rettich, bestimmte Salatarten, Möhren, Petersilie, Pastinaken und Spinat) bereits vor dem 16. Februar die Saatbettvorbereitung beginnen muss und somit das Pflugverbot zwischen dem 1. Dezember und 15. Februar bzw. die Vorgaben für die raue Winterfurche nicht eingehalten werden können, kann eine entsprechende Ausnahme beim AELF beantragt werden. Bedingung für die Genehmigung ist jedoch, dass die Aussaat unmittelbar nach der Bodenbearbeitung erfolgt.